



Würzburg, 17. Dezember 2009

Pressemitteilung

Umfang des Beihilfeanspruchs für gesetzlich Versicherte

In einem Urteil vom 27. Oktober 2009 (W 1 K 09.176) hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Würzburg zur Beschränkung von Beihilfeleistungen bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung in Art. 86 Abs. 2 Satz 5 des Bayer. Beamtengesetzes (BayBG) a. F. (jetzt: Art 96 Abs. 2 Satz 5 BayBG) Stellung genommen.

Der Beihilfeanspruch für diesen Personenkreis ist nach dem Wortlaut des Gesetzes auf Leistungen für Zahnersatz, Heilpraktiker und Wahlleistungen im Krankenhaus beschränkt.

Das Gericht hat entschieden, dass Art. 86 Abs. 2 Satz 5 BayBG a.F. verfassungskonform so auszulegen ist, dass diese Beschränkung für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen nur dann Anwendung findet, soweit für eine medizinisch notwendige Behandlung im System der gesetzlichen Krankenversicherung eine „Absicherung dem Grunde nach“ besteht, dort also Sachleistungen bzw. Zuschüsse für die konkrete Behandlung auch gewährt werden können.

Ausgangspunkt für dieses Verfahren war der Beihilfeantrag eines gesetzlich versicherten Beamten für die kieferorthopädische Behandlung seiner Tochter. Die Krankenkasse gewährt keine Sachleistungen, da die individuelle Fehlstellung der Zähne ein bestimmtes Ausmaß nicht erreicht hatte.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Postanschrift	Dienstgebäude	Parteiverkehr	Telefon	Telefax	E-Mail
Postfach 11 02 65 97029 Würzburg	Burkarderstraße 26 97082 Würzburg	Mo.-Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 8.00 - 14.00 Uhr	(09 31) 4 19 95-175	(09 31) 41 99 52 99	presse@vg-w.bayern.de